



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGB Einkauf) (Stand 01/2015)

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB Einkauf) gelten für alle von der Territory webguerillas GmbH („wir“) bestellten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers („AN“), ausgenommen Bauleistungen.

1.2 Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Auftragnehmers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben.

1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung oder Leistung des AN vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

2. Angebote / Erklärungen

2.1 Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für uns kostenlos, auch wenn sie auf unsere Anfrage hin unterbreitet wurden.

2.2 Unser Schweigen auf ein Angebot, einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote, gilt nicht als Annahme.

2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AN und uns zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, sind schriftlich niedergelegt.

3. Leistungsumfang / Änderung des Leistungsumfangs

3.1 Vom Vertrag abweichende Leistungen oder Lieferungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen und Lieferungen) des AN begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, wir stimmen den Abweichungen vor Leistungsausführung bzw. Lieferung ausdrücklich zu.

3.2 Erachtet der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen oder Lieferungen als erforderlich oder von uns geforderte Leistungen oder Lieferungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; etwaige Minderleistungen gegenüber dem Vertrag sind zu berücksichtigen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für uns kostenlos.

3.3 Liefer- und Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung bzw. Lieferung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.4 Die Selbstaussführung zusätzlicher Leistungen oder die Vergabe zusätzlicher Lieferungen und Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

3.5 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen der Leistung bzw. Lieferung verlangen. Der AN hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Ausführungstermine bzw. -fristen sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

4. Projektunterlagen / Nutzungsrechte / Eigentum / Rückgabe

4.1 Der AN erhält an den ihm übergebenen Projektunterlagen keinerlei Nutzungsrechte, die über die Verwendung zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag hinausgehen.

4.2 Alle Projektunterlagen, die der AN von uns erhält, bleiben unser Eigentum. Alle vom AN zur Erfüllung des Vertrages beschafften oder gefertigten Unterlagen werden unser Eigentum.

4.3 Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der AN uns sämtliche Projektunterlagen, einschließlich Quellcode und offene Layoutdateien, auf eigene Kosten unverzüglich auszuhändigen.

5. Nutzungsrechte

Sofern eine weitergehende Rechtseinräumung nicht vereinbart ist, räumt uns der AN, wenn wir erkennbar im Auftrag eines Kunden die Erbringung urheberrechtlich geschützter kreativer Leistungen oder Programmierleistungen unterbeauftragen, sämtliche für diesen erkennbaren Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte sowie ein Bearbeitungsrecht unter dem Vorbehalt der Wahrung der geistigen Eigenart des jeweiligen Werkes ein und stimmt den zur Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks erforderlichen Weiterübertragungen der Nutzungsrechte zu. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, uns zu marktüblichen Konditionen weitergehende Nutzungsrechte zur Weiterübertragung einzuräumen, sofern wir diese zur Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber unserem Kunden benötigen.

6. Termine / Verzug

6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

6.2 Maßgebend für die Einhaltung des Ausführungstermins oder der Ausführungsfrist ist der Erhalt oder die Abnahme der vertragsgemäßen Leistung bzw. Lieferung bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der AN hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung bzw. Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

6.3 Gerät der AN in Verzug, stehen uns die sich aus dem Verzug ergebenden gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der AN zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7. Unterbeauftragte

Unterbeauftragte dürfen vom AN nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch uns beauftragt werden.

8. Preise / Nebenkosten / Zahlungsbedingungen

8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich Abrechnung auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze vereinbart ist.

8.2 Mit der vertraglichen Vergütung sind sämtliche Nebenleistungen und Nebenkosten abgegolten, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist. Insbesondere Reisezeiten und Spesen werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung vergütet.

8.3 Falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Erhalt bzw. Abnahme der vertragsgemäßen Leistung bzw. Lieferung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung.

8.4 Der AN ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AN nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.5 Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

8.6 Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag mit dem AN ohne Einwilligung des AN abzutreten.

9. Gewährleistung / Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Freistellung

9.1 Der AN gewährleistet, dass seine Leistung bzw. Lieferung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehen Einsatzzweck geeignet ist.

9.2 Ist die Leistung oder Lieferung mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

9.3 Der AN haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Leistung bzw. Lieferung mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen.

9.4 Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Leistung bzw. Lieferung des AN ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der AN, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der AN hat offensichtlich nicht schuldhaft gehandelt.

9.5 Der AN garantiert dem Auftraggeber die umfassende Einhaltung des Mindestlohngesetz – MiLoG. Dies gilt für alle Arbeitnehmer des AN, die in Deutschland beschäftigt sind sowie gegenüber allen Arbeitnehmern aller weiteren Sub- oder Nachunternehmer in der Auftragskette des AN. Auf Anfragen des Auftraggebers stellt der AN zeitnah anonymisierte Lohnunterlagen seiner Arbeitnehmer sowie derer von etwaigen Subunternehmern zur Verfügung. Im Falle einer Unterschreitung oder nicht rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns seitens des AN, übernimmt der AN die umfassende Verantwortung der Ordnungswidrigkeit, die jeweils mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro belegt sind.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen hinsichtlich sämtlicher projekt-, personen- sowie vertragsbezogener vertraulichen Daten auch über das Ende des Vertrages hinaus. Vertrauliche Daten sind solche im Rahmen der vertraglichen Projektbearbeitung bekannt gewordenen Informationen, die nicht ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben worden sind, auch wenn sie nicht entsprechend als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend.

10.2 Der AN darf Projektunterlagen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder außerhalb des Vertrages verwenden noch an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Er ist verpflichtet, über die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

10.3 Die Aufnahme eines Projekts, unseres Firmennamens oder des Namens einer unserer Kunden in eine Referenzliste des AN oder die Verwendung unserer Bestelung zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.

11. Sonstiges

11.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

11.3 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien, insbesondere für die auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und der Regelungen des UN-Kaufrechts.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder eines auf der Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen betroffen sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle sonstiger Vertragsbestimmungen gilt anstelle jeder unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche durchführbare und wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.